

# § 1 AAVO § 1

## AAVO - Almgebäude-Abwasser-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Eine technisch und hygienisch geeignete Abwassersammlung und -beseitigung für die zeitweise Verwendung eines Almgebäudes für touristische und Erholungszwecke im Rahmen eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt vor, wenn die Einbringung dieser Abwässer erfolgt:

1. in einen öffentlichen oder privaten Schmutz- oder Mischwasser-Kanal;
2. in eine wasserrechtlich bewilligte, konsensgemäß betriebene Abwasserreinigungsanlage, die dem Standort und der jeweiligen Nutzung entspricht;
3. in eine flüssigkeitsdichte Senkgrube, wenn
  - a) diese eine Kapazität von zumindest 1 m<sup>3</sup> pro Schlafplatz aufweist,
  - b) eine regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung über eine Kläranlage sichergestellt ist und
  - c) das Almgebäude mit einem Kraftfahrzeug zur Entsorgung der Abwässer gemäß lit. b erreichbar ist;
4. in eine flüssigkeitsdichte Gülle- oder Jauchengrube in untergeordnetem Ausmaß; ein untergeordnetes Ausmaß liegt vor, wenn je Schlafplatz zumindest eineinhalb Großvieheinheiten mit teilweiser Stallhaltung auf der Alm gehalten werden;
5. in einen Trockenabort (Toilettenanlagen ohne Wasserspülung), wenn
  - a) kein Fließwasser in das Almgebäude eingeleitet ist und
  - b) das Almgebäude über nicht mehr als 10 Schlafplätze verfügt.

In Kraft seit 01.03.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)